Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 36
Freitag, den 06. Februar 2026
Nummer 03

Landratsamt Seiten 2 – 11
Verschiedenes Seiten 11 – 12



Auszeichnung im Handballtempel

Gelungene Überraschung in der Mehrzweckhalle Delitzsch: Am Rande des Testspiels zwischen dem NHV Concordia und SC DHfK Leipzig überreichte Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (links) den Preis der Leipziger Gründungsnacht für das Lebenswerk an Ralf Krippner. Geehrt wurde der Delitzscher Unternehmer für seine Verdienste um die Pro Soft Krippner GmbH, die er 1990 gegründet hatte, zu einem florierenden Unternehmen mit Millionenumsatz entwickelt und für die er eine funktionierende Nachfolgeregelung gefunden hat. Für gewöhnlich ist die Übergabe des Preises fester Bestandteil der Gründungsnacht – initiiert von Sparkasse Leipzig, Universität Leipzig, HTWK, den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig sowie der Stadt Leipzig. Termingründe verhinderten jedoch die Teilnahme des Delitzschers. Weil Krippner als Unternehmer immer auch ein Herz für den Sport und damit auch für den Handball in seiner Heimatstadt hatte und hat, verlegte der Landrat die Ehrung kurzerhand in den Handballtempel an der Karl-Marx-Straße. Die Kulisse des Spiels zwischen dem heimischen Viertligisten und dem Erstligateam aus der Messestadt erwies sich dann auch als überaus passend für diese besondere Preisübergabe. *Foto: Jörg Weichelt*

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Büro für Chancengerechtigkeit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302
Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Amt für Kommunales und Ordnung	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Sachsen Medien GmbH, www.sachsen-medien.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Sachsen Medien GmbH

Elbstraße 3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.sachsen-medien.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
Termine jeweils nach Vereinbarung
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Frau Victoria Böttcher, Telefon 03421 758-1058 oder
Victoria.Boettcher@lra-nordsachsen.de

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
(kein fester Beratungstag)
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Herrn Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 30/2026
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Delitzsch)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Laue Flur 3	4/1	5,2930	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.02.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_730_2025_1003001

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Langenreichenbach Flur 7 (7880): 39
Gemarkung Langenreichenbach Flur 8 (7881): 6/25, 8/2, 8/4, 9/1, 17/1, 17/2, 23/2, 63/1, 64/1, 66/2, 66/3, 71/1, 72/1, 74/4, 76/2, 76/4, 76/5, 76/6, 79/1, 81/1, 84/4, 89/4, 89/6, 92/2, 93/8, 94/7, 95/2, 95/3, 95/4, 95/6, 96/2, 98/1, 98/9, 98/11, 101/2, 101/3, 102/2, 103/2, 103/8, 103/12, 103/13, 105, 107/1, 108/1, 108/2, 108/3, 110/1, 111/1, 111/2, 111/3, 113/1, 116/3, 118/1, 121/6, 123/7, 123/8, 123/9, 125, 127/1, 129/2, 129/4, 129/6, 132, 154/2, 176/98, 179/98, 186/102, 187/102, 189/102, 191/104, 296/128, 297/64, 311/108, 316/108, 351/106, 352/106, 355/87, 357/89, 362/108
Gemarkung Langenreichenbach Flur 9 (7882): 4/27, 4/28, 41/1, 42/2, 45, 53/6
Gemarkung Langenreichenbach Flur 10 (7883): 158

Antragsnummer: 730_730_2025_1003173

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Görschlitz Flur 1 (3357): 74/3, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 86/2, 88/24, 98/3, 98/4, 148/1, 149, 173/1, 173/13, 173/15, 173/16, 214/1, 218, 219, 222, 225, 653/172, 748/173, 838/106, 839/106, 840/106, 841/106, 83/2
Gemarkung Görschlitz Flur 2 (3358): 207

Antragsnummer: 730_730_2026_1000025

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Loßwig Flur 2 (7903): 5/15, 5/16, 5/20, 5/32, 23/91, 23/98, 23/123, 219/5, 330/2, 332, 333, 336/2, 338, 339, 340, 342, 346, 348, 349, 366/2, 369
Gemarkung Loßwig Flur 4 (7905): 2/4, 10/2, 10/7, 11/7, 11/14, 15/3, 15/4, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/13, 21/15, 21/16, 21/18, 21/30, 30/11, 30/14, 11/12, 30/4, 2/5, 11/3, 13/5, 21/12

Antragsnummer: 730_730_2026_1000057
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Laußig Flur 1 (3277): 2/1, 2/7, 4/2, 4/3, 4/4, 7/6,

8/2, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 10/2, 13, 14, 15/5, 15/6, 15/8, 15/10, 15/11, 21, 33/5, 34, 35/1, 35/2, 41/1, 41/4, 41/5, 42, 44/1, 46/2, 48, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 50, 51, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 58/1, 68, 69/5, 69/7, 69/8, 69/10, 85/2, 85/3, 85/4, 86/1, 87/3, 88/3, 90/1, 92/2, 92/3, 93, 94/2, 95/1, 95/2, 98/6, 100/1, 100/2, 101/1, 236, 247/13, 323/13, 323/14, 324/12, 324/13, 381/35, 383/2, 383/3, 383/4, 383/5, 384, 385, 386/2, 386/6, 386/8, 386/9, 386/10, 387, 388, 389, 390/3, 390/14, 391/5, 391/6, 391/7, 391/8, 391/18, 391/22, 391/23, 393/2, 393/4, 393/6, 393/7, 393/12, 393/14, 394/3, 394/6, 394/7, 394/10, 394/13, 394/14, 394/19, 394/20, 396/2, 396/3, 396/4, 397/3, 397/5, 398/1, 398/2, 399, 400/1, 401, 402, 403, 404, 405/1, 405/2, 406, 407, 408/1, 408/2, 410/5, 412/1, 412/2, 413, 414/1, 416/1, 416/2, 417, 419/1, 426, 427/1, 428, 429/2, 429/8, 432/1, 434/1, 436, 437/4, 437/7, 438, 439/3, 439/5, 440/1, 441/1, 442/1, 443/1, 444/1, 447/2, 447/4, 447/5, 494/2, 529, 530, 532, 534/1, 535, 539, 540, 548, 550, 554, 556/1
Gemarkung Laußig Flur 2 (3278): 1/5, 1/15, 1/17, 1/19, 1/20, 1/22, 1/25, 1/33, 11/2, 12/1, 12/2, 20/1, 30, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 34/25, 34/26, 34/28, 34/30, 34/31, 34/33, 34/34, 34/35, 34/37, 35/19, 35/21, 35/27, 36/15, 36/27, 36/29, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43, 44, 47/4, 47/7, 47/11, 47/16, 47/17, 47/19, 57/1, 57/3, 58, 59/1, 59/2, 60, 65/1, 65/3, 66/2, 66/3, 66/4, 67/1, 67/2, 68, 73, 74, 75, 76, 79/1, 87/1, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/1, 128/4, 128/13, 128/14, 128/15, 128/18, 128/25, 128/29, 128/33, 128/34, 148/4, 148/5

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

09.02.2026 bis zum 09.03.2026
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes sowie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Weißen Elster im Landkreis Nordsachsen, Bereich Schkeuditz gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i.V.m. § 72 Abs. 3 SächsWG und § 75 Abs. 1 SächsWG i.V.m. § 75 Abs. 4 SächsWG

Das Landratsamt Nordsachsen als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass das Überschwemmungsgebiet sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Weißen Elster im Landkreis Nordsachsen durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen überarbeitet wurden und nunmehr in Kartenform im Umweltamt ausliegen und für jedermann einsehbar sind.

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG kraft Gesetzes – das heißt ohne förmliches Verfahren - die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.
Als überschwemmungsgefährdete Gebiete gelten gemäß § 75 Abs. 1 SächsWG kraft Gesetzes – das heißt ohne förmliches Verfahren – die Gebiete, die nach Nr. 1 erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder nach Nr. 2 bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet und den überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Weißen Elster im Bereich Schkeuditz werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG und § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit vom 09. Februar bis zum 23. Februar 2026 im Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, zur kostenlosen Einsicht nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03421 758 4182) während der Sprechzeiten (dienstags von 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, freitags 8.30 bis 12 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Unteren Wasserbehörde nach vorheriger Terminvereinbarung einzusehen.

Unter folgendem Link können das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Geoportal des Landkreises Nordsachsen online eingesehen werden:
https://cardomap.landkreis-nordsachsen.de/lranos.aspx?permalink=1Fg81pkx

Das zum 03.11.2006 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster im Bereich Schkeuditz tritt somit außer Kraft.

Eilenburg, 06.02.2026

Dr. Rexroth
Dezernent

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az: UWB-AN-2025-0062

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Mügeln, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Ecke, Markt 1, 04769 Mügeln beabsichtigt die Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Brunnen zum Zweck der Verwendung im Badebetrieb im Stadtbad Mügeln.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, dar. Eine Benutzung bedarf gem. § 8 Abs. 1 einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis umfasst das Zutage fördern von insgesamt max. 6.000 m³ Grundwasser im Jahr. Der Brunnen befindet sich auf dem Gelände des Stadtbades in Mügeln.

Die in dem Erlaubnisverfahren durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Verpflichtung zur Durchfüh-rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltver-träglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:
Von dem Vorhaben ist keines der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG benannten Schutzkriterien betroffen sind. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope zu erwarten. Weiterhin befindet sich das Vorhaben derzeit randlich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Darüber hinaus ist das Grundwasserdargebot für die beabsichtigte Grundwasserentnahme nachgewiesen und eine Verschlechterung des Zustandes der Grund- und Oberflächenwasserkörper ist ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Torgau, den 14.01.2026
Landratsamt Nordsachsen

Dr. Rexroth
1.Beigeordneter

Aktenverfügung

1) PE per E-Mail: Antrag vom 31.01.2025
2) Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen
3) Z. d. A. SG UWB

1.Beigeord-neter Herr Dr. Rexroth	AL UA Frau Wicht	SGL uWB Herr Laute	Fachtechn. SB uWB Herr Hunger	SB uWB Frau Müller

Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert:

Teilnehmergemeinschaft Süptitz baut „Schmiedegasse“ aus

Eine weitere im Jahr 2025 durch die Teilnehmergemeinschaft Süptitz durchgeführte Baumaßnahme war der Ausbau der Schmiedegasse. Diese führt vom Gewerbepark Süptitz aus in die westlich gelegenen Feld- und Waldflächen und endet an der Kreisstraße 8986. Der Ausbau erfolgte in 2 Teilabschnitten. Der erste Bauabschnitt begann am Gewerbepark und endete nach 780 Metern an der Einmündung eines weiteren Wirtschaftsweges. Von dort aus führte der zweite Bauabschnitt mit einer Länge von 1000 Metern durch das Waldgebiet bis zur Kreisstraße.

Im ersten Bauabschnitt wurde mittels Straßenfertiger ein Splittbett aufgezogen auf dem das Wirtschaftswegepflaster als Spurweg aus Betonvollsteinen und einer Mittelspur aus Ökosteinen in einer Gesamtbreite von 3,00 Metern hergestellt wurde. Die Spuren wurden untereinander mittels sogenannter Klammersteine verbunden. Beiderseits der Pflasterung entstanden 0,75 Meter breite befahrbare Bankette. Der Anschluss zur vorhandenen Feldlage wurde mit dem vorhandenen Bodenstoff hergestellt. Er ermöglicht zukünftig die problemlose Pflege der Ränder des Wirtschaftsweges.



Schmiedegasse Teil 1

Im zweiten Bauabschnitt, welcher ausschließlich durch das Waldgebiet führt, bleibt der Wirtschaftsweg unbefestigt. Auf die vorbereitete Tragschicht wurde mittels Straßenfertiger eine Deckschicht aus Brechsand-Splitt-Gemisch 3,00 Meter breit eingebaut, die sich im Laufe der Zeit über die gesamte Kronenbreite des Wirtschaftsweges verteilen wird. Vorhandene Feldzufahrten wurden gepflastert bzw. gesplittet. Die Einmündung des vorhandenen Wirtschaftsweges am Ende des ersten Bauabschnittes wurde vollflächig gepflastert. In jedem Bauabschnitt wurde eine Ausweichstelle zum Begegnen zweier Fahrzeuge errichtet.



Schmiedegasse Teil 2

Die Bau- und Planungskosten belaufen sich auf rund 260 TEUR und werden zu 85 % aus Mitteln des Bundes und des Freistaates gefördert. Die übrigen Kosten werden von der Gemeinde Dreiheide übernommen. Mit erfolgter Verkehrsfreigabe verbleibt die weitere Unterhaltungspflicht bei der Gemeinde Dreiheide.

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/880.02-452/2024/TO

Grundbuch von Beilrode Blatt 41
Flurstück 430 der Gemarkung Beilrode Flur 9

Eigentümer	geboren	gestorben
Hedwig Minna Emilie Stärke, geb. Bünger	28.08.1894	08.06.1976

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Kommunales und Ordnung
Sachgebiet Kommunalrecht
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Posnien
Sachgebietsleiterin Kommunalrecht

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/880.02-2000-003 Ehrmann

Grundbuch von Dölzig Blatt 3
Flurstück 463/b der Gemarkung Dölzig

Miteigentümer	geboren	gestorben
Ida Ilse Hilda Ehrmann, geb. Freyer	21.06.1913	20.10.1942
Christine Edith Gaiser, geb. Freyer	29.09.1940	unbekannt

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Kommunales und Ordnung
Sachgebiet Kommunalrecht
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Posnien
Sachgebietsleiterin Kommunalrecht

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren

Herrn Klaus Josef August, Kirchleitner
geboren am 31.07.1962 in Burghausen
Oelsnitzer Str. 40
08626 Adorf/Vogtl.

ist ein Bescheid vom 16.01.2026, Aktenzeichen 532/Ko/633.13/25.284, im

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Ordnung und Kommunales
Amt für Kommunales und Ordnung
SG. Allgemeines Ordnungsrecht
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Einsichtnahme und Abholung hinterlegt.

Eine aktuelle Wohnanschrift konnte nicht ermittelt werden. Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines

entsprechenden Nachweises den Bescheid unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 19.01.2026
Lieder
Amtsleiterin

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Übergang der Schutzzone in die Überwachungszone

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nach Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Wermsdorf mit Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2025 (AZ: 508.62/03#03-av-25/06) unter Ziffer 2 eingerichtete Schutzzone wird mit Wirkung vom 20.01.2026 Bestandteil der unter Ziffer 3 des vorgenannten Bescheides eingerichteten Überwachungszone.

2. Die unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2025 (AZ: 508.62/03#03-av-25/06) angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Schutzzone werden aufgehoben. Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen sind in der ehemaligen Schutzzone anzuwenden, die mit Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung Bestandteil der Überwachungszone wird.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 30.000 Euro** geahndet werden.
(§ 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung

I.

Infolge des Nachweises der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04779 Wermsdorf wurde der Ausbruch amtlich festgestellt und eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet. Die vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Ausbruchsbestand wurden am 29.12.2025 abgeschlossen. Weiterhin wurden die in der Schutzzone erforderlichen amtlichen Kontrollen und Probennahmen durch die zuständigen LÜVÄ fristgerecht durchgeführt.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.
Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Die Schutzzone gilt für mindestens 21 Tage nach Abschluss der vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.
Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.
Nach Abschluss der vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist die Sperrzone aufzuheben (Ziffer 1) und in die Überwachungszone, einschließlich der dort angeordneten Maßnahmen, zu überführen (Ziffer 2).

Das LÜVA Nordsachsen ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden (Ziffer 3). Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die weitere Geltung der Maßnahmen der Überwachungszone in der ehemaligen Schutzzone schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar wird. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr ho-

her Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht (Ziffer 4).

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 20.01.2026
Dr. Lemm
Amtsleiterin

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 **(VO (EU) 2016/429)** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 S. 1);
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 **(VO (EU) 2018/1882)** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 **(VO (EU) 2020/687)** hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Tiergesundheitsgesetz **(TierGesG)** vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz **(SächsAGTierGesG)** vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen **(SächsVwVfZG)** vom 19. Mai 2010 (SächGVBl. S. 142);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen **(SächsVwKG)** vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

in der jeweils gültigen Fassung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Aufhebung der Schutzzone und Überwachungszone

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nach Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Wermsdorf erlassene Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2025 (AZ: 508.62/03#03-av-25/06) zur Festlegung der Schutzzone und Überwachungszone sowie die Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2026 (AZ: 508.62/03#03-av-26/02) zum Übergang der Schutzzone in die Überwachungszone werden aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Infolge des Nachweises der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04779 Wermsdorf wurde der Ausbruch amtlich festgestellt und eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet. Die vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Ausbruchsbestand wurden am 29.12.2025 abgeschlossen. Weiterhin wurden die in der Schutzzone erforderlichen amtlichen Kontrollen und Probennahmen durch die zuständigen LÜVÄ fristgerecht durchgeführt.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 i.V. m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.
Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Die Schutzzone gilt für mindestens 21 Tage nach Abschluss der vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, somit im vorliegenden Fall bis 20.01.2026. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.
Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.
Nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist die

Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 29.01.2026
Dr. Lemm
Amtsleiterin

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 **(VO (EU) 2016/429)** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1);
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 **(VO (EU) 2018/1882)** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 **(VO (EU) 2020/687)** hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Tiergesundheitsgesetz **(TierGesG)** vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz **(SächsAGTierGesG)** vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen **(SächsVwVfZG)** vom 19. Mai 2010 (SächGVBl. S. 142);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen **(SächsVwKG)** vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

in der jeweils gültigen Fassung

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Toni Horn
geb. 09.05.1990
Zwickau
Zum Oberdorf 4
04838 Jesewitz OT Ochelmitz
Unbekannt verzogen

ist für Herrn Toni Horn ein Bescheid vom 14.01.2026, Kassenzeichen 113005512 001, TO-GO108
im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 26.01.2026
Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Boris Neaga
Lilienthalstr. 9
04435 Schkeuditz

ist für Herrn Boris Neaga ein Bescheid vom 12.01.2026, Kassenzeichen111018527, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal, Haus C
R.-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten An-schrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 22.01.2026
Hoyas
Amtsleiter

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Lilly Lovasi

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

PFLEGEKINDERDIENST IM LANDKREIS NORDSACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Petersohn
Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Frau Gräser
Delitzsch, Wiedemar, Löbnitz, Schönwölkau, Zschepplin, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6538
E-Mail: Julia.Graeser@lra-nordsachsen.de

Frau Staab
Bad Düben, Doberschütz, Laußig, Elsnig, Beilrode, Arzberg
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6108
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de

Frau Reupert
Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6111
E-Mail: Ulrike.Reupert@lra-nordsachsen.de

Frau Mann
Mockrehna, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Torgau, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Frau Renner
Liebschützberg, Wermsdorf, Mügeln
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Frau Mucke
Oschatz, Naundorf, Taucha
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6188
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0321/21

für **Bartolomej Horváth**, geb. am 24.02.1998

zuletzt wohnhaft in Nizna pokoradz 2, SK- 97901 Rimavska Sobota - Slovakei

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 22.01.2026
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Verschiedenes

Einladung

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strelln zur Mitgliederversammlung

Am Dienstag, den 03.03.2026
um 18 Uhr
in der Gaststätte „Zum Lindenbaum“ in Strelln.

Es werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Strelln gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung
4. Sonstiges

Anmerkung:
Die Jagdgenossen (Landeigentümer) sind verpflichtet, Veränderungen zum Grundflächenverzeichnis durch Vorlage eines amtlichen Nachweises über die Eigentumsänderung (z.B. Grundbuchauszug) anzuzeigen.
Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Der Jagdvorstand Strelln

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.0.0368/24

für **Sergii Tyshenko**, geb. am 27.11.1991

zuletzt wohnhaft in Dubovi Hryadi - Rajon Sachnowschtschyna, 62455 Oblast Charkiw - Ukraine

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 20.01.2026
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Blut spenden hilft Leben retten

Täglich werden allein in Sachsen rund 650 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken, den Kliniken und andere Medizinische Versorgungszentren für ihre Patienten haben. Zugute kommen die Blutpräparate beispielsweise Menschen, die an Tumorerkrankungen leiden, Patienten, die bei schweren Operationen einen großen Blutverlust erleiden, oder das Blut kommt bei Notfällen beispielsweise nach einem Unfall zum Einsatz. Langfristig über die kommenden Jahrzehnte kann die Blutversorgung nur dann weiterhin lückenlos sichergestellt werden, wenn auch vielen jungen Menschen die Wichtigkeit ihres persönlichen Einsatzes als Blutspenderin oder Blutspender bewusst ist. Blut spenden können gesunde Menschen ab 18 Jahren.

Checkliste für die erste Blutspende:

- Blutspendetermin in der eigenen Region heraussuchen und Termin reservieren
- Gesund fühlen
- Personalausweis mitbringen
- Mindestens 1,5 Liter trinken (am besten Wasser, Tees oder Fruchtsäfte)
- Ausreichend essen
- Nach der Spende nach Möglichkeit den Rest des Tages ruhig angehen
- Ein gutes Gefühl genießen, denn man hat eine gute Tat vollbracht

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende.de oder tele-

fonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen kann.

Kommende Termine:

Datum	Spendelokal	Straße	Spendeort	Uhrzeit
20.02.2026	Feuerwehrgerätehaus	Bahnhofstraße 19	Beilrode	15:00 – 18:00
27.02.2026	Arbeit und Bildung e.V.	Süptitzer Weg 51	Torgau	13:30 – 18:30

*Änderungen vorbehalten

Aufruf zur Teichberatung mit dem Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.

Stillgewässer sind ein wichtiger ökologischer Baustein unserer Landschaft und müssen dringend erhalten werden. Als Gewässerlebensraum dienen sie beispielsweise Amphibien und sichern, nicht nur in trockenen Sommermonaten, das Überleben unterschiedlichster Lebewesen. Wichtig für den Artenreichtum sind der Gewässerverbund und die Morphologie. Ein Nebeneinander verschiedenster Stillgewässertypen und ein dichtes Gewässernetz garantieren die größte Vielfalt. Für die Gewässerfauna sind große, seichte Uferbereiche mit sehr flachen Böschungen und die mit Wasserpflanzen bewachsenen Bereiche mit 30 bis 50 cm Wassertiefe wichtig. Auch die ausgebildete spezifische Flora ist für die Diversität der Natur relevant, um ein breites Spektrum an Pflanzen zu erhalten. Stillgewässer dienen somit zentral dem Erhalt der regionalen Vielfalt sowie der Biodiversität und damit der Sicherung unserer Lebensgrundlage. Als Lebensraum sind sie einzigartig und äußerst vielfältig.

Unter Stillgewässern versteht man Dorfteiche, Fischteiche, Weiher und Tümpel, sie sind künstliche Gewässer und haben eine lange Nutzungsgeschichte in menschlichen Siedlungsräumen. Mit der modernen Wasserversorgung verloren sie an Bedeutung. Durch den Wegfall einer Nutzung unterblieb die regelmäßige Instandhaltung, so dass Stillgewässer in ihrer Existenz bedroht sind. Ausnahmen bilden hier Teiche, die durch Anglervereine betreut werden, sowie fischereilich genutzte Gewässer. Zusätzliche Veränderungen entstehen u.a. durch Grundwasserabsenkung, Klimaveränderung und Bergbau.

Die Ökosystemleistungen, die Stillgewässer in ihrer Gesamtheit für den Menschen erbringen, sind von zentraler Bedeutung. Sie spielen eine wichtige Rolle beim Wasserrückhalt und Hochwasserschutz und wirken sich positiv auf das lokale Mikroklima aus. Aber auch zur Bewässerung oder Brandbekämpfung können sie dienen. Um ihren ökologisch wertvollen Zustand zu erhalten, brauchen sie regelmäßige Pflege. Von Natur aus sind die Gewässer nährstoffarm, durch Landwirtschaft im Wassereinzugsgebiet, Fischbesatz und fehlende Beschattung eutrophieren Teiche regelmäßig, was zu Algenblüte, Verschlammung, Verschilfung und Sauerstoffarmut führt.

Deshalb hat der L**andschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.** eine **Teichberatungsstelle** aufgebaut. Wissen um das Ökosystem Teich, wie kann ein Dorfteich gepflegt werden und was muss man tun, um einen Teich wieder in einen natürlicheren Zustand zu versetzen, kann bereits auf der Homepage eingesehen werden: https://www.lpv-nordwestsachsen.de/seite/814919/teichberatung.html.

Ziel ist es aber auch, in die direkte Beratung mit Kommunen zu treten, um die **Sanierung und Renaturierung der lokalen Stillgewässer** zusammen anzugehen. Der LPV Nordwestsachen unterstützt hierbei in der Beratung, bei der Einholung behördlicher Genehmigungen, der Beantragung von Fördermitteln sowie im Umsetzungsprozess und allen aufkommenden Fragen.

Schießwarnungen Nr. 7 und Nr. 8/2026 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	09.02.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	10.02.2026	07:00 –17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	11.02.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	12.02.2026	07:00 –17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	13.02.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	14.02.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	15.02.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	16.02.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	17.02.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	18.02.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	19.02.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	20.02.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	21.02.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	22.02.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet!
Reihs, StFw u. FwStOAngel